



# Amtliche Bekanntmachung

## Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

### 1.

Aufgrund der in §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch die Geltungsdauer des § 27 Abs. 3a verlängert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung am 25.02.2021 folgende Haushaltssatzung, geändert durch Beitrittsbeschluss vom 14.07.2021, beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2021 wird

#### im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	78.920.294,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	81.589.559,00 EUR
mit einem Saldo von	-2.669.265,00 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	0,00 EUR
mit einem Überschuss von	-2.669.265,00 EUR

#### im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen	1.081.763,00 EUR
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.256.604,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.799.999,00 EUR

mit einem Saldo von	-6.543.395,00 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.965.653,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.406.567,00 EUR
mit einem Saldo von	3.559.086,00 EUR
mit einem Zahlungsmittelüberschuss von	-1.902.546,00 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 6.543.395,00 EUR festgesetzt.

## § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** im Haushaltsjahr 2021 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

## § 4

Der **Höchstbetrag der Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.000.000,00 EUR festgesetzt.

## § 5

### 1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	330 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	460 v. H.
<b>2. Gewerbesteuer</b>	<b>370 v. H.</b>

## § 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

## § 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Lampertheim, 2021

Der Magistrat

gez.: Störmer  
Bürgermeister

### 2.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach den §§ 97a Nr. 1, 97a Nr. 2, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 1, 2, 4 und 6 der Haushaltssatzung ist erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

### Genehmigung zur Haushaltssatzung

Hiermit genehmige ich

1. die Abweichungen von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) für den Ergebnishaushalt und nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt

gemäß § 97a Nr. 1 HGO;

2. einen Teilbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 6.543.395 € - abzüglich der Kreditaufnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (KIPG) in Höhe von 20.000 €, die gemäß § 11 Abs.1 KIPG als genehmigt gelten – festgesetzten Kredite in Höhe von

**6.523.395 €**

(in Worten: „Sechs Millionen fünhundertdreiundzwanzigtausenddreihundertfünfundneunzig Euro“)

gemäß § 97a Nr. 4 HGO und § 103 Abs. 2 HGO.

Für den in § 2 der genannten Haushaltssatzung – entgegen § 94 Abs. 2 lit. c) HGO für Umschuldungen – vorgesehenen Restbetrag in Höhe von 422.258 € bedarf es keiner Genehmigung;

- den in § 4 der genannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**9.000.000 €**

(in Worten: „Neun Millionen Euro“)

gemäß § 97a Nr. 5 HGO und § 105 Abs. 2 HGO;

- das am 20.05.2021 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept

gemäß § 97a Nr. 2 HGO und § 92a Abs. 3 HGO.

Heppenheim, den 11. Juni 2021

Der Landrat des Kreises Bergstraße  
- Fachbereich Kommunalaufsicht -

Im Auftrag  
gez.: Behrendt

**3.**

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 mit den Anlagen liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

**26. Juli bis 03. August 2021**

während der Sprechstunden der Stadtverwaltung in den Räumlichkeiten des Fachbereichs Finanzen, Stadthaus, 2. OG, öffentlich aus.

Bitte beachten Sie, dass eine telefonische Voranmeldung aufgrund der aktuellen Pandemiesituation unter den Rufnummern 06206 935-257 / -258 zwingend notwendig ist.

Dahingehend wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 mit den Anlagen ebenfalls auf der Homepage der Stadt Lampertheim eingesehen werden kann:

<http://www.lampertheim.de/de/buergerservice/verwaltung/finanzen/>

Lampertheim, den 20. Juli 2021

Der Magistrat

gez.: Störmer  
Bürgermeister